

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014122/8

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.12.2014 TOP: 2.19
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014122/8
	Az.:	erstellt am: 21.07.2014

Betreff

Kosten-spaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	zurückgestellt
4	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	zurückgestellt
5	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
6	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
7	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
8	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der grundhafte Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung im Jahr 1997 selbständig durch die Gemeinde Baasdorf. Ein Liegenschaftsnachweis vor Ausbaubeginn der Straße wurde durch die Gemeinde Baasdorf oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nicht erbracht. Die Gemeinde war der Auffassung, dass sich die erforderlichen öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Leninstraße bindet einseitig an die Friedrich-Ebert-Straße an. Im Einmündungsbereich wurde eine Dreiecksinsel errichtet, die die Zu- und Abfahrtsbereiche der Leninstraße verkehrssicherer gliedert. Die Breite der öffentlichen Fläche im Einmündungsbereich der Leninstraße (Zu- und Abfahrtsbereich einschließlich Dreiecksinsel) beträgt ca. 30 m. Die öffentlichen Flächen der Straße sind laut Liegenschaftskarte aber nur ca. 17 m breit. Schlussfolgernd sind die ausgebauten Verkehrsflächen nicht alle im Besitz der Gemeinde und private Flurstücke überbaut worden.

Von Herrn Würkner-Friedel (ÖbVI) wurde ebenfalls bestätigt, dass Teilflächen der Leninstraße im OT Baasdorf in privaten Grundstücken liegen. Danach müssen seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ca. 70 m² aus dem Flurstück 18 und ca. 50 m² aus dem Flurstück 13/1 von den jeweiligen Privateigentümern erworben werden.

Am 26.11.2003 wurden Vorausleistungsbescheide auf den Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße in Baasdorf erhoben, da die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 c Abs. 4 SBS wegen der ausstehenden Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin aller öffentlicher Flächen der vorgenannten Verkehrsanlage noch aussteht.

Zwischenzeitlich konnte seitens der Stadt Köthen (Anhalt) eine Teilfläche aus dem Flurstück 18 erworben werden. Die Grundbucheintragung erfolgte dafür am 20.09.2005. Da der Erwerb einer weiteren Teilfläche aus dem Flurstück 13/1 immer noch aussteht, konnte bis heute die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen und somit eine endgültige Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme. Ein Ankauf dieser noch ausstehenden Teilfläche vom jetzigen Privateigentümer seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ist nicht absehbar, da dieser nicht gewillt ist, trotz stetiger Verhandlungen die erforderlichen Flächen zu veräußern.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Leninstraße im OT Baasdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle zum Ausbau erforderlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehen. Mit der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht für den durchgeführten grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf heranzuziehen. Der derzeit ermittelte endgültige Straßenausbaubeitrag beläuft sich auf 1,47 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2003 festgesetzten Vorausleistungsbetrages in Höhe von 0,79 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche ergibt sich nunmehr der Differenzbetrag dazu in Höhe von 0,68 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 2.100 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage Leninstraße im OT Baasdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS abzuspalten.

